

Palettenreport Tauschklausel (Geldwerter Palettentausch) Musterklausel zum Liefer- und Speditionsvertrag Stand 1-2016

Präambel

Zwischen dem Warenversender und dem Warenempfänger gilt im Grundsatz der Palettentausch als vereinbart. Es werden nur "EPAL im Oval" sowie "EUR im Oval" markierte Europaletten getauscht. Verletzt eine der Vertragsparteien die Pflicht zum Palettentausch, so gelten die fehlenden bzw. qualitativ unzureichenden Paletten als gekauft. Als Kaufpreis werden die von palettenreport.de¹ gegenwärtig ermittelten Palettenpreise veranschlagt.

§ 1 Palettentausch

(1) Die Parteien (Versender und Empfänger) vereinbaren den Palettentausch. Der Spediteur/Frachtführer ist keine Vertragspartei. Er handelt allein und ausschließlich auf Weisung des Versenders als Erfüllungsgehilfe und auf dessen Risiko.

(2) Paletten sind zwischen Empfänger und Versender Zug-um-Zug zu tauschen.

(3) Als liefer- und erstattungsfähig gelten Europaletten der Klasse Neu, A und B gemäß der Qualitätsklassifizierung EPAL / GS 1 Germany, Stand 2015.

§ 2 Qualitätstausch

(1) Gemäß der Qualitätsklassifizierung EPAL / GS1 Germany, Stand 2015 dürfen nur Paletten der gleichen oder der besseren Qualität gegeneinander getauscht werden. Die Parteien vereinbaren:

- Versender liefert Klasse B, Empfänger erstattet Klasse B oder höher
- Versender liefert Klasse A, Empfänger erstattet Klasse A oder höher
- Versender liefert Klasse NEU, Empfänger erstattet Klasse NEU

(2) Wird der Qualitätsstandard beim Palettentausch gem. § 2 Abs. 1 durch den Empfänger nicht eingehalten, gilt die gelieferte Palette als gekauft.

(3) Liefert der Versender minderwertige (Klasse C oder defekte) Paletten, so wird der Empfänger von der Tauschverpflichtung befreit.

§ 3 Folgen des Nichttausches

(1) Bei Nichttausch durch den Empfänger und/oder Qualitätsunterschreitung gem. § 2 Abs. 2 gelten die gelieferten Paletten als gekauft und werden dem Empfänger in Rechnung gestellt.

(2) Es werden die von [Palettenreport.de](http://palettenreport.de)¹ gegenwärtig ermittelten Monatspreise veranschlagt.

Im Einzelnen gilt hierbei:

¹ Das Jahresabonnement von Palettenreport (12 Ausgaben) erhalten Sie für 120,00 Euro zzgl. MwSt.
Der Report wird Ihnen automatisch, einfach und bequem per Email zugesandt.

- Über die regionale Kaufpreisbestimmung Deutschland Nord/Süd entscheidet der Sitz des Palettenkaufpreisgläubigers.
- Für Neue Paletten gilt der im Palettenreport unter der Rubrik „Neue“ ermittelte Gebührenrahmen (min/max Preise) als vereinbart.
- Für Paletten der Klasse A gilt der im Palettenreport unter der Rubrik „1.Wahl / Klasse A“ ermittelte Gebührenrahmen (min/max Preise) als vereinbart.
- Für Paletten der Klasse B gilt der im Palettenreport unter der Rubrik „2.Wahl / Klasse B“ ermittelte Gebührenrahmen (min/max Preise) als vereinbart.
- Der Gläubiger wählt den zu veranschlagenden Kaufpreis aus dem jeweiligen Gebührenrahmen aus.

§ 4 Palettenpooling

- (1) Wird die Europalette im Poolingverfahren getauscht, dürfen die vom Poolingdienstleister gelieferten und zu tauschenden Paletten die Qualitätsstandards aus § 2 Abs. 2 nicht unterschreiten. Der Poolingdienstleister ist keine Vertragspartei. Er handelt allein und ausschließlich auf Weisung des Empfängers als Erfüllungsgehilfe und auf dessen Risiko.
- (2) Bei Unterschreitung des Qualitätsstandards gilt § 2 Abs. 2.

§ 5 Verrechnung der gekauften Paletten

- (1) Der Kaufpreisgläubiger ist berechtigt, die aus dem Nichttausch (§ 3) und/oder der Qualitätsunterschreitung beim Palettentausch (§ 2 Abs. 2; § 4 Abs. 2) entstandenen Kaufpreisschulden dem Kaufpreisschuldner jeweils zum 20. des Folgemonats in Rechnung zu stellen.
- (2) Dabei hat der Kaufpreisgläubiger die ermittelte Anzahl der nichtgetauschten und/oder minderwertigen Paletten durch eine Aufstellung sowie die Kaufpreishöhe pro Palette gemäß § 3 Abs. 2 nachzuweisen.

§ 6 Pflichten des Spediteurs

- (1) Der Spediteur/Frachtführer ist Erfüllungsgehilfe des Versenders (§ 1 Abs. 1)
- (2) Er quittiert den Palettentausch im Auftrag des Versenders.
- (3) Quittiert wird die Anzahl und die Qualität der durch den Versender übergebenen Paletten bei Beladung, ferner die Anzahl und die Qualität der bei Entladung im Tausch erhaltenen Paletten.
- (4) Die Quittung wird gemäß des in Anlage 1 mitgelieferten Palettenscheins erstellt. Die Rechnungslegung erfolgt unter Zugrundelegung der Palettenscheine aus dem Kalendermonat.
- (5) Der Spediteur/Frachtführer ist verpflichtet die vom Empfänger erstatteten Paletten sowie die ordnungsgemäß ausgefüllte Quittung (§ 6 Abs. 2 - 4) an den Versender zu übergeben.

Lieferdatum: _____
Transportnummer: _____
Lieferscheinnummer: _____
Auftragsnummer: _____

(vom Versender auszufüllen / vom Frachtführer zu quittieren)

Verladen im Werk/Lager (Vollgut Übernahme)					
	NEUE	Klasse A	Klasse B	Klasse C	Defekte
EPAL Europalette					

Unterschrift / Stempel
Versender

Unterschrift
Frachtführer

(vom Warenempfänger auszufüllen / vom Frachtführer zu quittieren)

Tausch beim Warenempfänger (Leergut Übernahme)					
	NEUE	Klasse A	Klasse B	Klasse C	Defekte
EPAL Europalette					

- Fahrer wollte keine Europaletten tauschen
- Fahrer darf keine Europaletten der Klasse C oder schlechter tauschen
- Warenempfänger stellte einen Poolingschein mit minderwertiger Palettenqualität aus

Unterschrift
Frachtführer

Unterschrift / Stempel
Warenempfänger

Achtung! Wird der Qualitätsstandard beim Palettentausch durch den Empfänger nicht eingehalten, gilt die gelieferte Palette als gekauft. Für die Verrechnung werden die von Palettenreport.de ermittelten Monatspreise veranschlagt.

Anleitung

Diese Musterklausel hilft dabei Probleme, die Produzenten, Spediteure und der Handel mit unfairen Palettentauschpraktiken haben, auf einfache und für alle Beteiligten verständliche Weise zu lösen.

Die goldene Regel heißt: „Wer nicht tauscht, der kauft!“

Basis für das neue Regelwerk ist der Kaufvertrag. Die Palettenklausel wird den AGB angeknüpft und regelt Tauschprobleme und deren Folgen.

Vorteile für Produzenten:

Die neuesten ADSp 2016 haben nur Klasse C Europaletten als Tauschgrundlage angeordnet. Produzenten können diese Qualität jedoch nicht immer für ihre Produktionen oder maschinell geführte Lager verwenden. In der Palettenreport Tauschklausel wird stets die gleiche Palettenqualität gefordert, die auch ausgeliefert wurde.

Vorteile für Spediteure/Frachtführer:

Die Palettenklausel regelt ein für allemal, dass Spediteure keine Vertragsparteien beim Palettentausch sind. Spediteure/Frachtführer sind Erfüllungsgehilfen und handeln ausschließlich im Namen und auf Weisung der Auftraggeber. Der Spediteur agiert auf Basis seines Speditionsauftrages und nutzt die Musterklausel als Grundlage seines Handelns beim Thema Paletten. Eine separate Vereinbarung ist nicht notwendig. Zudem schützt das Regelwerk die Spediteure vorm sog. „Palettentourismus“. Dieser entsteht unauffällig und auf Kosten der Spediteure, wenn Warenempfänger gegenwärtig keine Paletten tauschen können/wollen und verlangen das diese bei Folgeanlieferungen mitgenommen werden. Weiterhin muss der Spediteur zukünftig keine minderwertigen Palettenqualitäten eines Poolingdienstleisters akzeptieren.

Vorteile für den Handel:

„Verursachergerechte Kostenverteilung mit neutralen Marktpreisen“, das ist für den Handel die Basis für gute und vor allem transparente Zusammenarbeit im Bereich Lademittel. Mit Inkrafttreten dieser Musterklausel müssen keine Rechnungen mit „privaten“ Palettenpreisen von 12,00 Euro/Pal. zzgl. Bearbeitungsgebühr gefürchtet werden. Der Handel ist bereit gleiche Palettenqualitäten an den Rampen oder durch einen von ihm eingesetzten Poolingdienstleister zu erstatten.